

**I. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Hemme, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme vom 21. Januar 2009 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Hemme erlassen:

Artikel 1

**§ 3
Entschädigung für Verdienstausschlag,
Haushaltsführung und Betreuung**

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält die Hälfte der Entschädigung des Wehrlührers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2008 in Kraft.

Hemme, den 05. Februar 2009

gez. Hans Peter Witt
Bürgermeister